

1. Allgemeines

Keuchhusten ist eine sehr ansteckende Erkrankung der Atemwege, die durch Keuchhusten-Bakterien (hauptsächlich *Bordetella pertussis*) verursacht wird.

Die Erkrankung kann ganzjährig vorkommen, tritt aber gehäuft in den Herbst- und Wintermonaten auf.

2. Wie wird die Krankheit übertragen?

Die Übertragung erfolgt bei Kontakt mit einer infektiösen Person von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion beim Niesen, Husten, Küssen oder Sprechen.

3. Inkubationszeit und Krankheitsverlauf

Die Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der ersten Krankheitssymptome (Inkubationszeit) beträgt 7-20 Tage.

Keuchhusten ist in der Regel eine über mehrere Wochen bis Monate andauernde Erkrankung. Sie beginnt mit erkältungsähnlichen Beschwerden, z.B. leichtem Husten, Schnupfen und mäßigem Fieber. Diese Symptome bleiben etwa 1-2 Wochen bestehen (Stadium catarrhale).

Danach treten für 4-6 Wochen anfallsartige – insbesondere nächtliche – Hustenattacken auf.

Die Hustenattacken gehen häufig mit Hervorwürgen von zähem Schleim und anschließendem Erbrechen einher (Stadium convulsivum).

In den folgenden 6-10 Wochen klingen die Hustenattacken allmählich ab (Stadium decrementi).

Bei Säuglingen sind die Krankheitszeichen häufig untypisch, nicht selten stehen Atemstillstände (Apnoen) im Vordergrund. Bei Jugendlichen und Erwachsenen verläuft die Erkrankung oft als langdauernder Husten ohne die typischen Hustenanfälle.

Die Schutzdauer nach durchgemachter Erkrankung ist begrenzt, so dass den unter Punkt 7 genannten Impfeempfehlungen eine große Bedeutung zukommt.

4. Mögliche Komplikationen

Komplikationen können insbesondere im ersten Lebensjahr auftreten. Die häufigsten sind Lungenentzündung (Pneumonie) und Mittelohrentzündung (Otitis media). Bei Säuglingen sind die lebensbedrohlichen Atempausen gefürchtet. Aus bislang nicht völlig geklärten Gründen besteht für Keuchhusten kein oder nur ein geringer Nestschutz. Folglich sind Neugeborene und ungeimpfte Säuglinge besonders gefährdet. Sie haben auch das höchste Risiko, schwerwiegende Komplikationen zu erleiden.

In der Schwangerschaft können die Hustenanfälle während einer Keuchhusten-Erkrankung Wehen auslösen. Bei bestehendem Kinderwunsch sollte sich eine Frau rechtzeitig impfen lassen (vergl. Punkt 7).

5. Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckungsgefahr besteht nach Infektion bereits, bevor die Erkrankung bemerkt wird. Sie beginnt am Ende der Inkubationszeit, erreicht ihren Höhepunkt während der ersten beiden Wochen der Erkrankung und kann bis zu 3 Wochen nach Beginn des darauf folgenden Stadiums (Stadium convulsivum) andauern.

Auch gegen Pertussis geimpfte Personen können nach Keuchhusten-Kontakt vorübergehend (ohne selbst zu erkranken) Träger von Bakterien sein und diese an andere Personen weitergeben.

Bei Durchführung einer Antibiotikatherapie verkürzt sich die Dauer der Ansteckungsfähigkeit auf etwa 5 Tage nach Beginn der Behandlung.

6. Therapie

Eine gezielte Therapie mit Antibiotika kann die Zeit der Ansteckungsfähigkeit deutlich verkürzen und ist daher für die Unterbrechung von Ansteckungsketten von erheblicher Bedeutung.

Dauer und Heftigkeit der Hustenattacken werden durch die Antibiotikatherapie aber häufig nicht wesentlich beeinflusst.

Ihr/e Haus- oder Kinderärztin/-arzt wird Sie diesbezüglich beraten und die geeigneten Medikamente verschreiben.

7. Impfung

- Für Kinder: Aufgrund des möglichen schweren Krankheitsverlaufes im Säuglingsalter empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Institutes den frühzeitigen Aufbau eines Impfschutzes.
Empfohlen werden je eine Impfung im Alter von 2, 3 und 4 Monaten, eine weitere Impfung im Alter von 11-14 Monaten sowie eine erste Auffrischung mit 5-6 Jahren und eine weitere im Alter zwischen 9 und 17 Jahren. Wenden Sie sich zur Durchführung der Impfungen bitte an die/den Kinder- und Jugendärztin/-arzt oder an die/den Hausärztin/-arzt.
- Für Erwachsene: Die nächste fällige Tetanus-Diphtherie-Auffrischimpfung wird einmalig in Kombination mit einer Keuchhusten-Komponente empfohlen.
- Besonders wichtig ist eine Impfung (sofern in den letzten 10 Jahren nicht erfolgt) für Frauen im gebärfähigen Alter sowie spätestens 4 Wochen vor Geburt eines Kindes für enge Haushaltskontaktpersonen und Betreuer (also auch Großeltern, Erzieher/innen, Tageseltern).
- Sollten Sie oder Ihr Kind nicht ausreichend geimpft sein und engen Kontakt zu einer an Keuchhusten erkrankten Person (gehabt) haben (Familie, Wohngemeinschaft, Gemeinschaftseinrichtung), suchen Sie bitte umgehend Ihre/n Ärztin/Arzt auf. Es wird Ihnen bei Bedarf ein bestimmtes Antibiotikum zur Vorbeugung verschrieben. In einigen Fällen kann dies auch trotz erfolgter Impfung notwendig sein.

8. Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes gilt ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schule, Kindergarten, Hort) für folgende Personen:

- An Keuchhusten Erkrankte oder Krankheitsverdächtige, die in der Gemeinschaftseinrichtung betreut werden (z.B. Schüler/innen, Kindergartenkinder, etc.)
- An Keuchhusten Erkrankte oder Krankheitsverdächtige, die in der Gemeinschaftseinrichtung Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten (bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben) ausüben, z.B. Lehrer/innen, Erzieher/innen, Betreuer/innen

Eine Wiederezulassung zur Gemeinschaftseinrichtung ist frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven, durch die/den Ärztin/Arzt veranlassten Behandlung mit Antibiotika möglich. Ohne Antibiotikatherapie ist eine Zulassung frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Krankheitszeichen möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

9. Ist die Erkrankung meldepflichtig?

Ja! Meldepflichtig ist gemäß §§ 6 bis 9, 34 Infektionsschutzgesetz:

- **Für Gemeinschaftseinrichtungen:** der Verdacht auf oder die Erkrankung an Keuchhusten, wenn Personen betroffen sind, die die Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder in ihr tätig sind. Es besteht zudem **Meldepflicht der Eltern** gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung ihrer Kinder.
- **Für Ärzte:** der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Keuchhusten
- **Für Labore:** der direkte/indirekte Nachweis von Keuchhusten-Bakterien, sofern er auf eine akute Infektion hinweist

Sie haben noch Fragen?

Ihre Ansprechpartner:
Infektionsschutz